

***Betr.: Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Streiks und Demonstrationen während der Unterrichtszeit***

Dortmund, Februar 2019

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dieser Mail möchte ich Sie über den Brief des Schulministeriums informieren, der sich mit dem Thema der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Streiks und Demonstrationen befasst. Ich fasse wie folgt zusammen:

Grundsätzlich begrüßt das Schulministerium zivilgesellschaftliches Engagement und demokratisches Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Das grundsätzlich verankerte Recht, an öffentlichen Versammlungen, Protestzügen oder Mahnwachen teilzunehmen, findet für Schülerinnen und Schüler jedoch seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflichterfüllung. Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz NRW verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen unverbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Teilnahme an einem Schülerstreik während der Unterrichtszeit ist daher grundsätzlich unzulässig. Für die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts der Versammlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler ist außerhalb der Unterrichtszeit hinreichend Gelegenheit.

Zwar kann die Teilnahme an außerschulischen Versammlungen im Einzelfall durch Beurlaubung vom Unterricht ermöglicht werden, zur Teilnahme an einer Veranstaltung, deren Konzeption darauf angelegt ist, unter Verletzung der Schulpflicht gerade nicht die Schule zu besuchen, komme das nicht in Betracht.

Hiermit muss ich Sie darauf hinweisen, dass ich deshalb aufgefordert bin, Maßnahmen zu treffen, die bei einer Verletzung der Teilnahmepflicht angewandt werden können. Diese können auch unter [bass.schul-welt.de/6958.htm](http://bass.schul-welt.de/6958.htm) eingesehen werden.

A.Tillmanns  
(Schulleiterin)